

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der Firma Robert Wirth CNC Präzisionsteile GmbH**

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen als angenommen.
- (2) Gegenbestätigungen des Bestellers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen; Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht im Einzelfall gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Zusätzlich zu den in unseren allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen gelten die ALLB-Ergänzungen. Sollten sich die Regelungen der ALLBs und die Ergänzungen der ALLBs widersprechen, so haben die ergänzenden ALLBs Vorrang.

§ 2 Vertragsschluss und Nebenabreden

- (1) Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Wir behalten uns bei unseren Lieferungen eine angemessene Mehr- oder Minderleistung vor.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus einem Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorher-

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der Firma Robert Wirth CNC Präzisionsteile GmbH**

sehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen beschränkt.

§ 4 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz (Wirtshöhe 1, 91086 Aurachtal), soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern wir auch die Installation durchführen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Die Kosten der Verpackung trägt der Besteller. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht wieder zurückgenommen.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der Firma Robert Wirth CNC Präzisionsteile GmbH**

- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 4 (6) mitteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder Installation 12 Werktagen vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Liefergegenstandes begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktagen vergangen sind, und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Die Preisstellung erfolgt in EURO oder in Fremdwährung.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Fälligkeit:

Unsere Forderungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Wechsel und Schecks:

Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Diskontspesen sind vom Besteller nach Aufgabe in bar zu vergüten. Für auf Nebenplätze oder auf das Ausland gezogene Wechsel oder Schecks übernehmen wir keine Verpflichtung für rechtzeitige Vorzeigung oder Beibringung des Protestes.

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der Firma Robert Wirth CNC Präzisionsteile GmbH**

§ 6 Gewährleistung und Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann der Besteller zunächst nur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache) verlangen, wobei die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung, ob wir also den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern, unserer Wahl vorbehalten bleibt. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich nach Ablieferung Anzeige zu machen. Andernfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (3) Eine Haftung für normalen Verschleiß ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 7 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- (4) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- (5) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändert lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere auch für Schäden aus mangelhafter Leistung, aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung.
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, ferner nicht für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens, es sei denn, dieser Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen,

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
der Firma Robert Wirth CNC Präzisionsteile GmbH**

werden uns die folgenden (§ 8 Abs. 2 u. Abs. 3) Sicherheiten gewährt, die auf unser Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

- (2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.
- (4) Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen und auf eigene Kosten einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang die entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 9 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist 91086 Aurachtal (Bundesrepublik Deutschland).
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg (Bundesrepublik Deutschland).
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.